

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 20.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Rastatt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- (1) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate), in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Rastatt.
- (2) die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
- (3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer befreit sind

- a) Musikautomaten,
- b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
- c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- d) Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden,
- e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
- f) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer), für die Steuer nach § 2 Abs. 2 der Veranstalter.
- (2) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 10 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer. Bei der Nutzung von Räumlichkeiten nach § 2 Abs. 2 haftet für die Entrichtung der Steuer der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raumes.
- (3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.
- c) bei dem gezielten Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 die Anzahl der Quadratmeterfläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderobenräume.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Vergnügenssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Rastatt):

- a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät

- | | |
|--|---|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 27 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 90,00 Euro |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit | 60,00 Euro |
| 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat | 400,00 Euro |

- b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

- | | |
|--|--|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 27 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 190,00 Euro |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit | 150,00 Euro |
| 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat | 400,00 Euro |

- c) Bei der Verwendung von Chips, Token und Ähnlichem ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.
- (3) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Abs. 2) beträgt die Steuer je angefangener Kalendermonat je
Quadratmeter zu besteuernde Fläche 10,00 Euro

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts. Sie endet in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte.
- a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
- b) dies der Stadt Rastatt, Fachbereich Finanzwirtschaft -Kundenbereich Steuern- innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

- (5) Die Steuerpflicht für Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 beginnt mit Aufnahme der Gewerbetätigkeit laut Gewerbeanmeldung. Sie endet mit der Aufgabe der Gewerbetätigkeit laut Gewerbeabmeldung.
- (6) Die Steuerschuld für Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats der Eröffnung bzw. Änderung der Besteuerungsgrundlagen. Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerschuld mit dem ersten Tag des folgenden Monats bzw. endet die Steuerschuld mit dem letzten Tag des Monats.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist zu entrichten bzw. ist fällig
 - a) bei Steueranmeldungen: bis zum 10. Tag des auf den Anmeldezeitraum folgenden Kalendermonats
 - b) bei Festsetzung durch Steuerbescheid: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 9

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuer nach § 2 Abs. 1 ist bei der Stadt Rastatt, Fachbereich Finanzwirtschaft -Kundenbereich Steuern- bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) anzumelden. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung.
- (2) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige Einspielergebnis (Bruttokasse) der Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit aufzuzeichnen. Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 lit. a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.
- (3) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folge Monat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendermonats anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

§ 10

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung der Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind der Stadt Rastatt, Fachbereich Finanzwirtschaft -Kundenbereich Steuern- innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (2) Neben dem Steuerschuldner (§ 4) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts benutzten Raum oder Grundstück zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 sind der Stadt Rastatt, Fachbereich Finanzwirtschaft -Kundenbereich Steuern- unter Angabe des Orts und des Zeitpunkts der Betriebsaufnahme, der Fläche des benutzten Raumes (Nachweis durch maßstabsgerechten Grundrissplan) innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Betriebseinstellung sowie jede Änderung der besteuierungspflichtigen Grundlagen sind ebenfalls innerhalb Wochenfrist schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Rastatt sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Stadt Rastatt kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.
- (3) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren.

§ 12

Verspätungszuschläge, Zwangsgelder

- (1) Werden die Melde- und Anzeigepflichten sowie die fristgerechte Abgabe der Erklärungen nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 Abs. 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 2. seinen Melde- und Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 9 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01. April 2017 außer Kraft.

Rastatt, den 20. Oktober 2025

Die Oberbürgermeisterin

Monika Müller

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*